

Zeitschrift:	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber:	F. Pieth
Band:	- (1924)
Heft:	12
Artikel:	Geschichte der Grossalp in Safien [Fortsetzung und Schluss]
Autor:	Camenisch, Emil
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-396372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←

Geschichte der Großalp in Safien.

Von Pfarrer Dr. Emil Camenisch, Valendas.
(Schluß.)

III.

Die Konflikte zwischen den inländigen und usländigen Weidenbesitzern.

Eine Seite der Geschichte der Gurtnätscheralp haben wir noch gar nicht berührt, und zwar diejenige, die unser Interesse in noch höherem Maße in Anspruch nehmen darf als die Geschichte der Handänderungen. Sie betrifft nämlich die ziemlich lange, aus der verschiedenen Nutzung der Alp sich ergebende Reihe von Konflikten zwischen den sog. inländigen und usländigen Alpmeiern. Wie wir aus dem bisher Dargelegten ersehen haben, teilten sich Meier aus dem Einzugsgebiet des Vorder- und Hinterrheins in die Weiden von Gurtnätsch. Zu den Inländigen gehörten die Walser, die in Gurtnätsch und den angrenzenden Höfen von Safien wohnten, zu den Usländigen alle andern, d. h. die Weidenbesitzer in Splügen, Versam, Valendas, am Heinzenberg und im Domleschg. Wer mit der heute noch üblichen Alpwirtschaft in Safien bekannt ist, kann erraten, warum die erwähnten Konflikte zwischen den zwei Gruppen von Alpmeiern entstanden sind und welcher Art dieselben waren.

Nach der bereits erwähnten, auf eigener Anschauung beruhenden Abhandlung O. Wettsteins über das Safiental verhält es sich mit dieser Wirtschaft so, daß alle Alpen mit Ausnahme der Salpenner-, Vallätscher-, Kuh- (Kuhberg?) und Großalp, wo die Sennerei genossenschaftlich betrieben wird, die Einzelalpung herrscht. Jeder Bauer besitzt in der Nähe der Hof- oder Genossenschaftsalp eine Alphütte, bestehend aus Stube, Küche, Kühlraum oder Milchkeller und dem Käskeller, die zur Zeit der Alpung von einem männlichen Gliede der Familie behufs Verarbeitung der Milch bewohnt wird. Jeden Abend werden die Kühe durch den oder die Hirten zu den am unteren Ende der Alp stehenden, dicht beieinander befindlichen Hütten bzw. den dazu gehörenden Ställen getrieben, wo sie von den einzelnen Bauern in Empfang genommen, gestallt und gemolken werden, um dann am folgenden Morgen wieder der Obhut des Hirten übergeben zu werden. Es wird somit die Alp von den Hofbewohnern zwar gemeinsam genutzt, die Milchwirtschaft dagegen trägt rein privaten Charakter, indem jeder Alpmeier, die vielen Gänge, die viele Arbeit, das viele Geld, das für die Ausrüstung und den Unterhalt seiner Sennhütte und des Alpstalles notwendig ist, sich nicht reuen lassend, die Milch seiner Tiere selber verarbeitet. Man hat schon Worte schärfsten Tadels für diese Art der Alp- und Milchwirtschaft gefunden und daneben den genossenschaftlichen Sennereibetrieben, wie sie in den meisten unserer Bündneralpen seit undenklicher Zeit bestehen, das Hohelied uneingeschränkten Lobes gesungen, allein es darf nicht vergessen werden, daß diese Privatkäserei in den Alpen ein charakteristisches Merkmal der Alpwirtschaft der bündnerischen Walser ist. In Avers, Davos, Arosa, Obersaxen, Tschappina, Tenna wird man von ähnlichen Einrichtungen, die früher bestanden oder heute noch bestehen, zu erzählen wissen. Weil unsere Walser aus besiedlungsgeschichtlichen Gründen in der Berg- und Alpenregion sich niederließen, ihre Wohnstätten in unmittelbarer Nähe des Alp- und Allmendegebiets aufschlugen und infolge ihrer starken Vermehrung über eine erstaunliche Fülle von Arbeitskräften verfügten, so war es nur natürlich, daß jede Familie ihr Vieh am Morgen auf die Alp hinaustrieb, es dort mit oder ohne Hirt weiden ließ und am Abend zur Zeit des Melkens es wieder sammelte. Die Siedlungsverhältnisse gaben dieses Verfahren an die

Hand, und es ist daher nicht statthaft, daß derjenige, der die Geschichte unserer Walsergemeinden kennt, im Hinblick darauf von vorsintflutlicher Wirtschaft redet.

Nach diesen Darlegungen ist es wohl verständlich, daß die Urkunden von Gurtnätsch von Konflikten zwischen den Alpmeiern nichts zu erzählen wissen bis und so lange die Alp nur mit Vieh Safierscher Walser, die die Weide in der geschilderten Weise nutzten, bestoßen wurde, daß aber solche notwendigerweise entstehen mußten, nachdem Auswärtige Weiden erworben und in den geschütztesten Lagen der Alp Sennhütten mit selbständigen Käsereien nach alträtischer Art eingerichtet hatten. Es waren aber nicht die Inlendigen, die bei diesem neu geschaffenen Nebeneinander zu Klagen sich veranlaßt fühlten, sondern die Uslendigen. Gemäß der bei den Urbewohnern Rätiens üblichen Art der Alpbestoßung wurden die Alpweiden nur etwa drei Monate lang benutzt, nämlich von Mitte Juni bis Mitte September. Ein anderer Benutzungsmodus war ausgeschlossen, da die Rätoromanen ihre Wohnungen in der Talsohle hatten und infolgedessen die Distanz zwischen den Heimgütern und der hochgelegenen Alpweide eine erhebliche war. Im Monat Juni fand die Alpfahrt statt, die Herde wurde dem Senn und den Hirten übergeben, und im September erfolgte wieder gemeinsam in festlicher Weise die Entladung. Vorher und nachher war es in der rätoromanischen Alpe still, kein Glockenklang und kein Alphornton störte ihren Frieden. In dieser Weise bestießen und nutzten die Rheinwaldner und Valendasler die Gurtnätscheralp. Als ein Raub an ihrem Eigentum erschien es ihnen, daß die Hofs Bauern von Gurtnätsch schon bald nach der Schneeschmelze ihr Vieh in das keimende Grün der Alp hinaustrieben und die zarten Köpfe der kaum dem sonnigen Alpboden entsprossenen Blumen abweiden ließen. Bei dieser Wirtschaft war es ihren Tieren bei der Alpfahrt nicht vergönnt, an ganzer Weide sich zu ergötzen, und man versteht es daher, daß dieses Frühlingsatzen oder Langsen der Gurtnätscher auf scharfen Protest seitens der Alpmeier von Splügen und Valendas stieß.

Die erste rechtliche Auseinandersetzung fand zur Zeit der Aufhebung des Klosters Cazis, wohl wenige Jahre nach der Erwerbung von Stafeln und der Erstellung von Sennhütten in Gurtnätsch durch die Uslendigen statt. Kunde davon gibt der schon

mehrmals zitierte Spruchbrief vom 27. Mai 1557. Wie dieses im Gemeindearchiv von Valendas aufbewahrte, alphistorisch hochinteressante Dokument erzählt, sind die Protestierenden der regierende Landammann des Rheinwalds Peter Schorsch und seine Mithelfer im Rheinwald und Hermann in Carrära samt seinen Mithelfern zu Valendas und die Beklagten Simon Bach und Hans Gredig mit den Nachpuren in Safien, „so thail unnd gmain“ an der Großen Alp zu Safien „under Alffelen“ gelegen haben. Leider tut uns die Urkunde nicht den Gefallen, zu melden, wann und wie der Span entstanden sei, doch erlaubt der Wortlaut den Schluß, daß der Prozeß ziemlich langwieriger Natur gewesen sein muß. Zuerst hatte man den ordentlichen Richter angerufen und einigte sich hierauf, nachdem man sich müde prozessiert hatte, um Mühe, Arbeit und Widerwillen, wie es im Brief heißt, zu ersparen, den ganzen Handel auf gütlichem Wege durch ein Schiedsgericht beilegen zu lassen. Im Widerspruch zum modernen Rechtsempfinden wählte man lauter Safiersche Walser, darunter nur einen einzigen Uslendigen, in das Gericht, nämlich die frommen, ehrlichen und weisen Ammann Juon, Ammann Hänni, Michel Buchli, Valentin Gartmann, Uoli Juon, alle von Safien, und Hermann auf Carrära, der zweifellos ein ausgewanderter Safier Walser war. Den einen großen Vorzug hatten diese Vertrauensmänner, daß sie mit der Safier Alpwirtschaft, ganz allgemein auch mit den Safier Ge pflogenheiten und im besonderen mit den Verhältnissen in Gurtnätsch wohl bekannt waren. Nachdem diese Herren die Alp genugsamlich besichtigt und allen den Span betreffenden Handel fleißig ermessent und betrachtet hatten, fällten sie den im Brief niedergelegten Spruch, der für viele Jahre den Frieden zwischen den Inlendigen und Uslendigen herstellte. Zum ersten wurde bestimmt, daß Simon Bach, Hans Gredig und alle ihre Mitinteressenten, die Teil an der Großalp haben, ihr Vieh, das sie auf den Höfen wintern mögen, Frühlingszeit auf der Alp auslassen dürfen. Falls der eine oder andere eine „mälche“ Kuh zukaufe, so solle es ihm ebenfalls gestattet sein, dieselbe auf der Alp zu langsen. Desgleichen wurde den Gurtnätscher Bauern zugestanden, mit ihrem ganzen Viehstand die Frühlingsweide zu benutzen, auch für den Fall, daß sie für eine oder eine und eine halbe Kuh fremdes Heu einführen, doch dürfe letzteres nur im Notfall geschehen. Zum

Schutze der Uslendigen wurde bestimmt, daß die genannten Inlendigen, die Landleute oder Nachpuren in Safien, so thail unnd gmain in der genannten Alp haben, wie es im Brief heißt, jenen ihre Säße und Stafel vor Brachet zu schirmen haben, bis zur eigentlichen Alpladung. Nach der Alpfahrt hingegen seien sie zu keinerlei Schirm verpflichtet. Weiter wurde zugunsten der auswärts Wohnenden zu Recht gesetzt, daß diese ein eingezäuntes Gut nach eigener Wahl machen dürfen. Ammann Schorsch wurde, wie er es gewünscht hatte, ein Stück im Laub nächst seinem Stafel, dem Ammann Nutli, Marti Galörtscher, Hermann auf Carrära und den anderen Mitinteressenten ein Stück unter Alvenen, ebenfalls nach ihrem Wunsch und Vorschlag, ausgeben und durch Marchen abgegrenzt. In der Alp „In den bodmen“ sodann — gemeint ist wohl der Teil der Großalp, der heute im Besitz der Erben des Obersten Buchli von Versam sich befindet — wurde ein Stück „ob dem bannd“ hinein an den Gletscherbach ausgemacht. Im Zusammenhang damit wird ein Hans Ruch genannt, doch weiß man nicht recht, was er in der Alp besaß, ein Senntum in den Bodmen wird nicht erwähnt. Diesen Uslendigen wurde gestattet, an den bezeichneten Orten und in dem bezeichneten Ausmaß Alpwiesen zur Gewinnung von Heu für krankes Vieh und für rauhe Sommer zu machen, doch mußten sie für Schirm derselben selber sorgen, d. h. auf ihre Kosten einen Zaun oder eine Mauer erstellen und sich zudem verpflichten, nach der Heuernte die Leginen oder Türlein zu öffnen, damit diese Wiesen alle und jedes Jahr geatzt werden können wie die übrige Alp. Mit diesem schiedsgerichtlichen Spruch waren die Langsirechte der Gurtnätscher Hofbauern anerkannt. Immerhin erfuhren sie aber in der Weise eine recht unliebsame Einschränkung, daß die Stafel im Laub und unter Alvenen und ein Stück in der Bodenalp beim Langsen geschont werden und die Tiere somit unter Hirtschaft gestellt werden mußten. Die Uslendigen hatten zweifellos nicht das erreicht, was sie gewünscht hatten, allein dem unbegrenzten Langsen, wie es um 1512 und vorher üblich war, war zu ihrer Genugtuung nun doch eine Grenze gezogen.

Wie bereits erwähnt, blieb dieser Schiedsspruch einige Jahrhunderte lang in Kraft. Welche Wichtigkeit man ihm beimaß, geht aus dem Umstande hervor, daß man ihn am 3. Juni 1723

erneuerte und die Kopie in gleicher Weise wie das Original mit dem Siegel der Gemeinde Safien versehen ließ. Inzwischen aber hatte sich ein neuer Streit wegen der Langsirechte der Schafe erhoben. Da in der Höhenzone von Gurtnätsch außer Heu und etlichen Räben rein nichts gedieh und man infolgedessen ausschließlich auf die Erträge der Viehzucht angewiesen war, suchte man das Jahreseinkommen durch das Halten von Schafen zu erhöhen. Weide hatte es ja in den hohen Felspartien am Bordellbach bis hinein an den Gletscherbach und eventuell noch weiter hinauf gegen die Langegega genug. Gegen eine Benutzung derselben hätten die uslendigen Meier der Großalp sicher nichts einzuwenden gehabt. Als die Gurtnätscher aber anfingen, ihre Schafe im Frühling mit dem Großvieh auf die schönen Weidegründe der Großalp zu treiben, erhoben sie Einsprache. Vor den Richter wurde der Handel diesmal nicht gebracht, dafür aber vor „Ehrliche Herren“, also wohl wieder vor ein Schiedsgericht. Die Gurtnätscher machten geltend, daß sie auf Grund des Spruchbriefs von 1557 das Recht zu haben glauben, die Schafe gleich dem andern Vieh in der ganzen Alp zu langsen. Die Uslendigen von Valendas hingegen behaupteten, daß im alten Brief und Siegel nur Großvieh verstanden sei, und daß somit von Langsirechten der Schafe keine Rede sein könne. Die Vertrauensmänner entschieden den Handel in dem Sinn, daß die Schafe im Frühling zwar ausgelassen werden dürfen, aber nur diesseits des Landwassers gegen Sonnenaufgang, und zwar an Zahl nur so viel, als auf den Höfen gewintert worden seien. Auch müsse dafür gesorgt werden, daß sie in den Gütern keinen Schaden anrichten. Die eigentliche Großalp war somit vor dem Zahn der Schafe gesichert, was ohne Zweifel dem Sinn des alten Briefes entsprach, in dem der Schafe nicht Erwähnung getan wird.

Nachdem die Ausübung der Langsirechte durch die Gurtnätscher Hofbauern 1557 und 1711 (1723) in der dargelegten Weise schiedsgerichtlich geregelt worden war, scheinen Konflikte zwischen den zwei Gruppen von Alpmeiern bis in die neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nicht mehr entstanden zu sein. Genaues kann hierüber freilich nicht gesagt werden, da regelmäßig geführte Protokolle über die Verhandlungen der Großalpgenossenschaft erst seit dem Jahre 1906 vorhanden sind. Weil

aber Prozeßschriften fehlen, so darf doch als sicher angenommen werden, daß man mit der durch jene zwei Sprüche geschaffenen Rechtslage auf beiden Seiten sich abgefunden habe.

Daß aber gleichwohl verborgenes Feuer unter der Asche glühte, das nur eines kräftigen Windstoßes bedurfte, um hell aufzulodern, beweist der große Rechtsstreit, der am 1. Februar 1893 zum Austrag kam. Diesmal handelte es sich nicht um die Regelung der Ausübung, sondern um die Beseitigung der Langsirechte. Als Kläger tritt die Alpgenossenschaft Großalp, als Beklagter Juon und Konsorten auf. In den einleitenden Bemerkungen zu dem vorzüglich redigierten Urteil des Bezirksgerichts Heinzenberg wird ausgeführt: Zuhinterst im Safiental, größtentheils auf dem linken Ufer des Talwassers, zum Teil aber auch auf dem rechten Ufer desselben, liege die Großalp mit 338 Kuhrechten. Davon besitze die Gemeinde Valendas allein 186 Kuhrechte, Einwohner von Safien $72\frac{1}{2}$ Kuhrechte. Die übrigen Stöße gehören Einwohnern von Valendas, Versam und anderen Orten. Auf der rechten Seite des Talwassers im Talgrund gegenüber der Stafelseite der Großalp befinden sich zwei Höfe, Zbinden und Enthälb, deren im Privatbesitz befindliches Wiesenareal von dem rechtsseitigen Teil der Großalp umschlossen sei. Diese Höfe, resp. die Eigentümer der Güter daselbst, stehen in einer besonderen Beziehung zur Großalp. Sie haben anerkanntermaßen das Recht, falls sie zugleich Besitzer von Großalp-Kuhrechten seien, auf der Großalp die sog. Langseweide zu benutzen, d. h. ihr Vieh im Frühling vor der Alpladung dorthin zur Weide zu treiben. Außerdem beanspruchen dieselben und üben tatsächlich das Recht aus, ihr in der Großalp gesömmertes Vieh — wenigstens Kühe — jeden Abend zur Melkenszeit in die dort befindlichen Ställe stellen und bis zum Morgenmelken in denselben behalten zu dürfen. Die Folge davon und der in Verbindung damit von jedem dieser Hofgutbesitzer praktizierten separaten Molkenbereitung sei, daß nicht nur bezüglich Sennerei, sondern auch bezüglich Hirschaft und Weidbenutzung eine einheitliche, gleichmäßige, alle Genossen umfassende Alpordnung und Alpwirtschaft in der Großalp nicht bestehে. Dieser Umstand mit der in wachsendem Sinn geübten Benutzung der Langsirechte, die nicht nur mit dem auf den Hofgütern gewinterten Vieh ausgeübt werde und mit der hie und da auch auf

Galtvieh ausgedehnten Stallung, wodurch der Alp viel Dünger entzogen werde, habe Reibereien zwischen den Alpgenossen zur Folge gehabt und schließlich zum Prozeß geführt, in welchem die Mehrheit der Alpgenossen, die sog. Uslendigen, die Nicht-Hofgutbesitzer, gegen die Inlendigen, die Hofgutbesitzer, klagen 1. auf Ablösung der sog. Langsirechte in der Großalp in Safien gegen Zahlung des Wertes derselben nach richterlichem Ermessen; 2. auf Verwerfung und Aberkennung von behaupteten Rechten sog. Stallens in derselben Großalp, und 3. auf Anerkennung relativ gleichmäßigen Schnitzes alles Viehs, das in genannter Großalp auf Grund der vorhandenen Weidrechte gesömmert werde, selbstverständlich auch der Verpflichtung, alles Vieh unter die durch die Genossenschaftsorgane gewählte Hirtschaft zu stellen.

Aus diesen Bemerkungen des Bezirksgerichtlichen Urteils ist ersichtlich, daß es jetzt nicht nur, wie früher, um die Langsirechte geht, sondern überhaupt um alle Sonderrechte der Nachkommen der alten Gurtnätscherbauern. Es ist begreiflich, daß sich diese den tiefen Eingriff in ihre bisherigen Gepflogenheiten nicht gutwillig gefallen ließen. In ihrer Prozeßantwort verlangten sie Abweisung der Klage in vollem Umfange, eventuell mit Bezug auf den ersten Klagepunkt Loskauf der Langsirechte durch eine dem Wert entsprechende Bodenabtretung auf der Großalp.

Am Tage der Gerichtsverhandlung sodann führte der Kläger in Ergänzung des Schriftenwechsels aus: a) Die Langsirechte seien als Weide-Servituten ablösbar, und zwar im vorliegenden Fall in Geld und nicht in Grund und Boden. Bei Bemessung der Geldentschädigung seien maßgebend: die Zahl der langsberechtigten Stück Vieh (Kühe), die Dauer der Langsiweide und der Tageswert einer Kuhweide. Diese Faktoren multipliziert ergäben den Jahreswert der Langsiweide, der dann behufs Feststellung der Entschädigung, die für jede Kuhwinterung ausgesprochen werden möge, nach dem gewöhnlichen Verfahren zu kapitalisieren sei. b) Was die Stallungsrechte betreffe, müsse festgestellt werden, daß dieselben urkundlich nicht bewiesen seien und infolgedessen nur ersetzen sein können. Wolle man sie als zu Recht bestehend gelten lassen, so müßte man sie um ihres Zusammenhangs mit den Weidverhältnissen willen zu den Weide-

Servituten zählen; als solche aber seien sie ablösbar. c) Mit Bezug auf die verlangte gleichmäßige Beschnitzung der in der Alp gesömmerten Tiere, Unterstellung unter die von der Ge- nossenschaft gewählte Hirschaft etc. sei zu sagen, daß die Minderheit der Alpmeier der Mehrheit sich zu unterziehen habe. Eine Ausnahme könnte allfällig nur bezüglich der Molkerei zu gestanden werden.

Einen wesentlich anderen Standpunkt nahm der Beklagte ein. Zu Punkt a) betreffend Ablösung der Langsirechte ließ er sich vernehmen, daß sich diese Rechte nicht als Servituten, sondern als Eigentumsrechte qualifizieren und darum unablösbar seien. Die ganze Großalp habe laut Urbarium des Klosters Cazis ursprünglich dem Hof Curtinätsch zugehört, der räumlich mit den Höfen Zhinderst und Enthälb zusammenfalle. Aus dieser Entstehungsgeschichte ergebe sich die rechtliche Qualifikation der Langsirechte als unablösbare Eigentumsrechte von selbst. Sollte das Gericht wider Erwarten sie als ablösbare Weiderechte erkennen, so können sie nur gegen Grund und Boden abgelöst werden. Bei einer eventuellen Ablösung in Geld seien sechs Klafter Heu einer Kuhwinterung gleich zu achten und nicht zehn, wie die Gegenpart verlange. b) Noch energischer müsse gegen die Aberkennung der sog. Stallrechte protestiert werden. Daß solche bestehen, brauche urkundlich nicht bewiesen zu werden. Seit urvordenklicher Zeit seien die Stallungsrechte in ganz Safien geübt worden und seien als Eigentumsrecht unablösbar. Würden sie trotz des klaren Tatbestandes als ablösbar erklärt, so müßte der Ausfall an Jahresnutzen infolge Wegfalls des Sommerdüngers kapitalisiert, sowie Entschädigung bezahlt werden für den Bau neuer Hütten und Schermen. Zu Punkt c) sei weiter nichts zu bemerken, als daß mit dem Stallungsrecht auch die gesonderte Hirschaft, der gesonderte Weidegang und die gesonderte Kostentragung stehe und falle.

Das Gericht zog in Erwägung betreffend Ablösung der Langsirechte, daß beide Parteien diese Rechte als zu Recht bestehend anerkennen. Auch über Inhalt und Umfang derselben herrsche kein Streit. Es seien eben Rechte, die die Hofgutbesitzer, die zugleich Alpgenossen der Großalp seien, berechtigen, im Frühling vor der Alpfahrt ihr auf den Höfen gewintertes Vieh auf die Großalp zur Weide zu treiben. Streit herrsche nur über

die Frage, ob die Langsirechte ablösbar seien, und wenn diese Frage bejaht werden müßte, ob die Ablösung in Geld oder in Grund und Boden zu geschehen habe. In ausführlicher Begründung kommt das Gericht zum Schluß, daß es sich bei diesen Langsirechten um ablösbare Weiderechte handle. Es habe zwar der Beklagte durch den Hinweis auf die bezügliche Stelle im Urbarium des Klosters Cazis glaubhaft gemacht, daß die Großalp ursprünglich Eigentum des Hofs Gurtnätsch gewesen sei. Damit sei aber keineswegs bewiesen, daß die Rechte, die dem Hof dermalen noch an der Großalp zustehen, den Charakter von Eigentumsrechten haben. Der Charakter von Rechten könne sich im Laufe der Zeiten eben ändern. Das zeige sich beispielsweise bei der Gemeinatzung, die früher markgenossenschaftliches Eigentum am gesamten Gemeindegebiet gewesen sei, jetzt aber rechtlich nur mehr als Weideservitut anerkannt werde. Es komme überhaupt nicht darauf an, welchen Charakter ein Recht früher gehabt, sondern welchen es jetzt habe. Seinem gegenwärtigen Inhalte nach qualifiziere sich das Langsirecht nicht als Eigentum, sondern als Weiderecht an der Großalp. Es gebe dem Berechtigten kein Recht über die Substanz der Sache, sondern nur, und zwar in beschränktem Maße, über deren Nutzen zu verfügen. Die Verfügung über die Substanz und den Nutzen in der Hauptsache stehe bei der Großalpgenossenschaft, die es allerdings leiden müsse, daß die Hofgutbesitzer die Frühlingsweide daselbst benutzen können laut altem Brief vom Jahr 1557, worin eben gerade die auf besonderem Willensakt beruhende Eigentumsbeschränkung liege. Es könne daher keinem Zweifel unterliegen, daß die Langsirechte als Weiderechte ablösbar seien. Über die Entschädigungsfrage sprach sich das Gericht in dem Sinn aus, daß die Ablösung in Geld geschehen könne. Zur Bezifferung der auszurichtenden Summe sei zunächst der durchschnittliche Jahreswert der Langsirechte zu ermitteln und dieser sodann zu kapitalisieren. Dieser Jahreswert werde bestimmt durch die Zahl der zur Weidenutzung berechtigten Stücke Vieh, die Dauer der Weidezeit und den Tageswert einer Kuhweide. Unter Zugrundlegung der zur Ausmittlung der Kuhwinterungen in den Höfen Zhinderst und Enthälb ab Seite der Großalpgenossenschaft stattgehabten Heumessungen und der in den Urkunden enthaltenen anderweitigen Zahlbestimmungen, sowie unter Be-

rücksichtigung aller Verhältnisse stellte das Gericht die Durchschnittszahl der langsberechtigten Kühe auf 40, die durchschnittliche Dauer der Weidezeit auf 25 Tage und den Tageswert einer Kuhweide auf 12 Rp. fest. Es ergaben sich auf diese Weise 25jährliche Kuhweidetage à 12 Rp. gleich 3 Fr. Jahreswert der Langsiweide pro Kuh, was einem Kapitalwert von 100 Fr. per Kuhweide oder von 4000 Fr. für die 40 langsberechtigten Kühe gleichzusetzen sei.

Einen ebenso klaren und wohlerwogenen Standpunkt nahm das Gericht bezüglich der Stallungsrechte ein. Es sei gerichtsbekannt und werde durch die Aussagen von Zeugen bestätigt — so wird im Urteil ausgeführt —, daß in den meisten Safier Alpen die Taleinwohner und Güterbesitzer ihr Alpvieh in den eigenen Ställen stallen und melken und Einzelmilchwirtschaft betreiben. In der Großalp treffe dies ebenfalls zu — so sehr, daß die Talbewohner und Güterbesitzer an den Alphütten und Schermen gar keinen Anteil haben. Aus der letzteren Tatsache scheine nun hervorzugehen, daß dieses Verhältnis schon von altersher so war; denn irgendwo haben auch schon früher die sog. Inlendigen ihre Milch verarbeiten müssen. Die allgemeinen Verhältnisse in Safien und die speziellen in der Großalp lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß das Stallen in den Höfen seit unvordenklicher Zeit geübt worden sei. Es könne nun nicht an dem sein, solch alten Übungen, soweit sie in den Verhältnissen ganzer Landesteile tief begründet seien, den Rechtsschutz zu versagen. Bei der Beantwortung der Frage, inwieweit dieselben ihnen zu bewilligen seien, und der weiteren Frage, ob die sog. Stallungsrechte ablösbar seien, komme es darauf an, welcher rechtliche Charakter denselben beizumessen sei. Seinem Inhalten nach sei das Stallungsrecht die Befugnis des Berechtigten als Inhaber eines Gehöfts, sein Vieh zur Melkenszeit aus der Alp zu nehmen und in seinem Stall zwischen dem Abend- und Morgenmelken einzustellen, womit außerdem das Recht der Einzelmolkenbereitung außer der Alpordnung verbunden sei. Es sei nun offenbar, daß die Genossenschaft Großalp vermöge ihres Eigentumsrechts an der Alp über die ordentliche Verwaltung und Benutzung derselben verfügen, resp. die Bedingungen feststellen könne, unter welchen die Viehsömmerung daselbst stattzufinden habe. Sie könne demzufolge festsetzen und werde es im eigenen

Interesse auch tun, soweit nicht wohlerworbene Rechte entgegenstehen, daß während der Alpzeit die Wirtschaft (Hirschaft, Melken, Weidebenutzung, Sennereibetrieb) eine gemeinschaftliche sei, daß das Alpvieh zur Verhütung von Düngerentzug nicht auswärts untergebracht werden dürfe etc. Sie brauche es nicht zu leiden, daß in diesen Beziehungen andere, ihre Genossen oder einzelne derselben, nach ihrem privaten Belieben verfügen. Das Recht zu diesen Verfügungen, resp. das Recht, nicht zu leiden, daß andere in ihren Verfügungsbereich eingreifen, liege, wie gesagt, im Eigentumsrecht der Großalpgenossenschaft, und wenn sie nach diesen Richtungen von demselben keinen Gebrauch machen dürfe, so sei eben ihr Eigenrecht ein beschränktes. Die sog. Stallungsrechte seien demzufolge als Eigentumsbeschränkungen zu qualifizieren. Dies festgestellt, ergebe sich, weil Servituten nur so weit ausgeübt werden dürfen, als sie erweislich bestehen, und weil dem Stallungsrecht die Einzelmolkenbereitung, wie sie in Safien üblich sei, zugrunde liege, daß sich dasselbe nur auf das melke Vieh erstrecke und auf Galtvieh — Unwetter ausgenommen — nicht ausgedehnt werden dürfe. Es ergebe sich aber daraus im weiteren, weil die Stallungsrechte nicht zu den ablösbaren Servituten gehören, daß ein Loskauf, abgesehen vom Einverständnis der Parten, nicht stattfinden könne.

Was endlich den dritten und letzten Streitpunkt betraf (gleichmäßige Beschnitzung, gemeinsame Hirschaft usw.), entschied das Gericht, daß der Genossenschaft das Recht zustehe, über die ordentliche Verwaltung und Benutzung des Genossenschaftsgutes zu verfügen. Es können daher auf Grund dieser Tatsache durch die Mehrheit der bei einer Genossenschaftsversammlung repräsentierten Teilrechte in allen Verwaltungs- und Benutzungsfragen, also auch bezüglich Regelung des Weidganges, Hirschaft, Beschnitzung für alle Alpgenossen verbindliche Beschlüsse gefaßt werden, soweit nicht Spezialrechte denselben entgegenstehen. Solche Spezialrechte seien nun im vorliegenden Fall das Stallungs- und Sennereirecht der Hofgutbesitzer, die respektiert werden müssen. Im übrigen sei die Großalpgenossenschaft in ihrem Verwaltungsrecht unbeschränkt, wobei immerhin die speziellen Verhältnisse der Stallungsberechtigten berücksichtigt werden mögen.

Auf Grund dieser im vorstehenden zum großen Teil wörtlich wiedergegebenen Erwägungen kommt das Gericht zu dem Schluß: 1. daß die sog. Langsirechte in der Großalp in Safien mit 100 Fr. per Kuhweide, total mit 4000 Fr. abzulösen seien; 2. daß die Stallungsrechte, soweit sie sich auf das melke Vieh beziehen, anzuerkennen seien; 3. daß der Großalpgenossenschaft das Recht zustehe, Weidgang und Wirtschaftsverhältnisse in der Großalp, unter billiger Berücksichtigung der speziellen Verhältnisse der Stallungsberechtigten, zu regeln und sämtliche Ausgaben der Alpverwaltung, die allen Alpgenossen zugut kommen, gleichmäßig auf dieselben zu verteilen.

Dieser Entscheid des Bezirksgerichts Heinzenberg, der sich durch tiefgründige Behandlung des Streitgegenstandes, klare Erfassung der komplizierten Verhältnisse in Gurtnätsch und vorzügliche Redaktion des Urteils auszeichnet, beseitigte den Stachel, an dem man sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts immer wieder wund rieb, die Langsirechte der Gurtnätscher, endgültig. Dafür entstanden aber neue Streiffragen, die die zwei Gruppen von Alpmeiern nicht zur Ruhe kommen ließen und dem 20. Jahrhundert als wenig willkommenes Erbe ein reichliches Maß von Prozeßmaterien übermachten.

Schon vor dem großen, mit erheblichem Kostenaufwand zwischen den zwei genannten Parteien geführten Prozeß und ganz besonders während desselben empfand die Alpgenossenschaft in ärgerlicher Weise das Nichtvorhandensein von klaren, die Rechte und Pflichten der Alpmeier genau umschreibenden Statuten. Kaum war das bezirksgerichtliche Urteil gefällt und der Genossenschaft bekannt gegeben worden, als man sich an die Aufstellung einer Alpordnung machte und sie in erster Redaktion schon im Jahre 1893, dem Jahre des Prozeßabschlusses, und sodann mit einigen Abänderungen 1896 durch Mehrheitsbeschuß in Kraft erklären ließ. Hierbei war ganz besonders wichtig und für die zukünftige Entwicklung der Alpverhältnisse folgenschwer die Regelung der in Absatz 3 des bezirksgerichtlichen Urteils genannten Fragen betreffend Weidgang, gemeinsame Hirschaufzucht und Verschnitzung der sämtlichen Ausgaben in gleichmäßiger und gerechter Weise. Namentlich drei Artikel der ausführlichen Ordnung gaben zu Differenzen Anlaß, nämlich Art. 11, Abs. e mit folgendem Wortlaut: Die Kommission

hat folgende Obliegenheiten und Kompetenzen: e) die Einteilung des Weidganges, sofern es nicht durch die Genossenschaft geschieht, und die unbeschränkte Kontrolle über denselben; ferner Art. 20: Die Kommission ist ermächtigt: a) die Besitzer von Vieh, die ihren Anordnungen in bezug auf den Weidgang nicht nachkommen, für jedes diesbezügliche Stück mit 50 Rp. Buße im Minimum für jeden Tag der Kontravention zu strafen; und endlich ganz besonders Art. 16: Melche Kühe mit Stallungsrecht haben, sofern das Senntum nicht Unter-Alvenen ist, mit dem Senntum zu fahren, und es haben ihre Eigentümer sie am Morgen zu demselben zu treiben und am Abend bei demselben abzuholen. Sie haben im gleichen Verhältnis wie die Senntumkühe an der Bezahlung der Kuhhirten zu partizipieren. Für Spesen an Senn, Zusenn, überhaupt an solche, die die Molkenbereitung betreffen, sind sie nicht haftbar.

Es ist bei den divergierenden Interessen der Alpmeier begreiflich, daß diese Alpordnung nicht von allen mit Zustimmung begrüßt wurde. Schon am Tage der Genehmigung derselben erklärten mehrere Weidenbesitzer von Safien-Tal den Rekurs dagegen. Da die Regierung sich in dieser Frage als nicht zuständig erklärte, sahen sie von gerichtlichen Schritten ab und protestierten in der Weise, daß sie die Statuten nicht anerkannten und sich tatsächlich an sie nicht kehrten. Nun schritt die Alpgenossenschaft zur Bußung und es entstand in der Folge ein neuer großer Prozeß vor dem Bezirksgericht Heinzenberg, der am 22. Mai 1902 zum Abschluß kam. Wiederum trat die Alpgenossenschaft als Kläger auf und verlangte, daß die stallberechtigten Alpmeier vorbehaltlos verpflichtet werden, sofern das Senntum nicht in Unter-Alvenen sei, die Kühe mit dem Senntum weiden zu lassen, sie am Morgen zu demselben zu treiben und abends bei demselben abzuholen. Demgegenüber erhob Wieland Gander als Beklagter Widerklage auf Aberkennung der ungesetzmäßigen Alpstatuten vom Jahr 1896, im besonderen auf Aufhebung von Art. 11 und 16 in dem Sinne, daß die Inhaber von Stallungsrechten nicht verpflichtet werden können, mit dem Senntum zu fahren und ihre melken Kühe morgens zu demselben zu treiben und abends wieder abzuholen, sondern berechtigt sein sollen, dieselben, wie bisher, gesondert auf die Alpweide zu treiben und den Weidgang nach ihren besonderen Verhältnissen

zu regeln. Auch sollen die Stallungsberechtigten nicht verpflichtet werden dürfen, den Lohn für den Kuhhirten des Senntums mitzubezahlen. Eventuell, für den Fall, daß das Recht der Genossenschaft im Sinne des Art. 16 der Statuten anerkannt werde, verlangen sie, die Stallungsberechtigten, Aufnahme ihrer besonderen Kosten für die Zuführung ihrer Kühe zum Senntum in die allgemeinen Kosten der Genossenschaft.

Wie aus Klage und Widerklage hervorgeht, handelt es sich diesmal um die gemeinsame Hirtung, bzw. um die Verpflichtung, die stallberechtigten Kühe zum Senntum zu treiben. Das Stallungsrecht fechtet die Alpgenossenschaft nicht mehr an, sie verlangt aber, gestützt auf die Statuten, daß keine Sonderatzung der Alp mehr stattfinde und die Inlendigen in gleicher Weise wie die Uslendigen an den Auslagen für die Hirschaft partizipieren.

Es würde sich lohnen, einen ausführlichen Auszug aus dem ebenso klaren als gründlichen Entscheid zu machen, allein es muß darauf verzichtet werden, da die Prozeßurkunde noch zu wenig vom Edelrost des Alters überzogen ist. Kurz zusammengefaßt kommt das Gericht zum Schluß, daß es unbillig wäre, die Stallberechtigten zu zwingen, auf ihre Kosten die melken Kühe zum Senntum zu treiben und abzuholen und zudem in die Kosten für die allgemeine Hirschaft gleichmäßig wie die Besitzer des Senntums einzustehen. Anderseits aber stellt es zu gunsten der Genossenschaft fest, daß den Stallungsberechtigten das Recht nicht zugesprochen werden könne, für ihre melken Kühe die Alpweide von ihren Ställen aus ganz nach ihrem Belieben zu benutzen. Eine freie Ausübung des Weiderechts in dieser Art würde zu einer wesentlichen Entwertung des Eigentums der Genossenschaft führen. Der Genossenschaft sei zu empfehlen, den stallungsberechtigten Kühen Weide in gut erreichbarer Nähe der Ställe anzuweisen. Bis und solange das Senntum im Unterstafel sich befindet, sei eine Vereinigung der Stallkühe und Senntumskühe sehr gut möglich. Insofern Sonderhirschaft für erstere notwendig sei, möge die Genossenschaft dafür aufkommen, wogegen dann die Löhne der Hirten auf sämtliche gealpte Kühe gleichmäßig zu verteilen wären.

Mit dem Jahre 1902 ist die Reihe der Großalpprozesse nicht abgeschlossen. Es darf als sicher vorausgesagt werden, daß

diese Auseinandersetzungen erst dann aufhören, wenn der mit der Aufhebung des Klosters Cazis beginnende Handänderungsprozeß zum Abschluß gekommen ist, die Walser den Hof Gurnätsch vollständig geräumt haben und das ganze Gebiet des einstigen Klosterhofs mit Heimgütern, Allmende- und Alprechten in den Besitz der usländigen Alpgenossenschaft übergegangen sein wird. Dann wird die hehre Ruhe und der Alpfriede wieder hergestellt sein, wie er vor dem Erscheinen der Usländigen auf dem schönen Fleck Erde geherrscht hat.

Weid- und Murmendenbrief der Leidbachalp (Davos-Glaris) 1557.

Von Dr. F. Pieth, Chur.

Herr Sekundarlehrer David Accola in Chur hatte die Freundlichkeit, dem Herausgeber des Monatsblattes Kenntnis zu geben von der im Anhang abgedruckten Urkunde. Sie wurde bei Renovationsarbeiten im Hause des vor einigen Jahren verstorbenen Statthalters Hans Prader in Spina (Davos-Glaris) aufgefunden und bildet namentlich im zweiten Teil, der von den „Murmenden“ handelt, eine kulturhistorisch wertvolle Ergänzung zu dem „Murmendenbrief“, den wir im letzten Jahrgang des Blattes veröffentlichen konnten¹. Der Leidbachalpbrief stammt aus dem Jahre 1557 und wurde vom damaligen Landammann Hans Guler besiegt.

Die Teilhaber an der Leidbachalp verständigen sich, „wie man die Weiden bestellen, reuten und ‚wegen‘ wolle“. Danach durfte niemand vor Mitte Mai weder Ziegen noch Schafe noch anderes Vieh auslassen. Zuvor wolle man die Weiden und das Vieh einzählen, damit die Alp nicht überstellt werde. Die Alp war eingeteilt in 58 Weiden. Es sollten nun zugelassen sein: auf je eine Weide: eine Kuh oder eine Zeitkuh oder zwei galte Rinder oder vier junge Kälber oder sechs Schafe (zwei Lanxi = Lämmer als ein Schaf gezählt) oder acht Ziegen; auf

¹ Vgl. Monatsblatt 1923, S. 25 ff.